Gefes : Sammlung

får bie

Ronigliden Preußifden Staaten.

---- No. 5. ----

(No. 80.) Sbift, betreffend bie burgerlichen Berbaltniffe ber Juben in bem Prenfifchen Stunt. Bom 11ten Dan 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen zc. zc.

haben beichloffen, ben jubifchen Glaubensgenoffen in Unferer Monarchie eine neue, ber allgemeinen Bobfahrt angemeffnen Berfaffung zu erfolien, ertflaren alle bisherige, burch bas gegenwaftige Boitt nicht bestätigte Gefice und Borfcriften fur bie Jubon für aufgehoben und verorbnen wie folget:

- S. 1. Die in Unfern Staaten jest wohnhaften, mit General-Privite gien, Naturalifations-Patenten, Schusbriefen und Kengessionen versebenen Ind ber und deren Familien sind für Einlander und Preußische Staatsbürger zu achten.
- S. 2. Die Fortbauer biefer ihnen beigelegten Eigenschaft als Ginlander umb Staateburger wird aber nur unter ber Beroftichtung geflattet:
 - baf fie feit beffimmte Ramilien : Ramen fibren.
 - bag sie nicht nur bei Schrung ihrer Sanbelsbacher, sendern auch bei Abfassung ihrer Berträge und rechtlichen Willends Erftlienge ber beutschen der einer anbern lebenden Genache, und dei ihren Ramens-Interschriften seiner andern, als beutscher ober lateinsicher Schriftschaf fich debienen fellen.
- S. 3. Binnen seche Monaten, von bem Tage ber Publikation biefeb Ebitts an gerechnet, muß ein jeber geschafte ober konzessionirte Jude vor ber Jufgang 1812. G Dbrigkeit

(Musgegeben ju Berlin ben 17ten Mars 1812)

mb